

ZEICHENERKLÄRUNG




1. BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

-  1.1.2 Naturschutzgebiete i.Hd. Nm.
-  1.2.2 Landschaftsschutzgebiete i.Hd. Nm.
-  1.3.2 Naturdenkmale i.Hd. Nm. und flächenhafte Darstellung
-  1.4.2 Geschützte Landschaftsbestandteile i.Hd. Nm.

2. ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN GEM. § 24 LG

-  2.1 Natürliche Entwicklung i.Hd. Nm.
-  2.2 Pflege i.Hd. Nm.
-  2.3 Bewirtschaftung i.Hd. Nm.
-  2.4 Sondernutzung i.Hd. Nm.

3. BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG GEM. § 25 LG

-  3.1 Bestimmung der Baumarten bei Erstaufforstung i.Hd. Nm.
-  3.2 Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstung i.Hd. Nm.
-  3.3 Untersagung einer bestimmten Form der Erndnutzung i.Hd. Nm.

4. ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLISSUNGSMASSNAHMEN GEM. § 26 LG

- ### 4.1 ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENSRAÜME
-  unbewirtschaftete Säume und Flächen
 -  Stülgewässer
 -  Fließgewässer
- } i.Hd. Nm.

4.2 ANPFLANZUNGEN § 26 (2) LG

-  Gehölzgruppe
 -  Feldhecke
 -  Einzelbaum
 -  Baumgruppe
 -  Baumreihe
 -  Immissionsschutzpflanzung
 -  Flurgehölze
- } i.Hd. Nm.


4.3 HERRICHTUNG GESCHÄDIGTER ODER NICHT MEHR GENUTZTER GRUNDSTÜCKE GEM. § 26 (3) LG


-  Wiederherrichtung / Rekultivierung i.Hd. Nm.

4.4 GEM. § 26 NR. 4 LG WIRD IM LANDSCHAFTSPLAN NICHT FESTGESETZT

4.5 ANLAGEN VON WANDERWEGEN, PARKPLÄTZEN, SPIEL- UND LIEGEWIESEN GEM. § 26 (5) LG

-  Anlage von Rad- und Wanderwegen
 -  Anlage einer Brücke
- } i.Hd. Nm.

 Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes 1.2.2.22, in dem die Festsetzung „Landschaftsschutzgebiet“ bis zur abfallrechtlichen Genehmigung der Abfallbeseitigungsanlage (Deponie) Südfeld befristet ist.

 Gebiete, in denen widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes zum Landschaftsschutz bei Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan mit deren Rechtsverbindlichkeit außer Kraft treten.

ABGRENZUNG
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

LANDSCHAFTSPLAN DER STADT HAGEN

FESTSETZUNGSKARTE

Nach §§ 16-26 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. S. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 418).

Hergestellt von der Stadt Hagen, Umweltamt in Zusammenarbeit mit dem Kommunalverband Ruhrgebiet Abt. Landschaftsplanung/Landschaftspflege, Essen

Maßstab 1:15 000



Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW. nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ ausgespart werden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 des Baugesetzbuches fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte (aufgeteilt in 6 Blätter), der Festsetzungskarte (aufgeteilt in 6 Blätter), Textlichen Darstellungen mit Erläuterungen und Festsetzungen mit Erläuterungen sowie den Detailkarten (Flurkarten) zur Abgrenzung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen.

Es wird bescheinigt, daß der Rat der Stadt Hagen am 24.09.1987 die Aufstellung dieses Planes gemäß § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes beschlossen und die Verwaltung beauftragt hat, die öffentliche Darlegung und Anhörung gemäß § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes durchzuführen.

Hagen, den 26.11.1991 Der Oberstadtdirektor i.A. gez. Braun

Der Aufstellungsbeschuß wurde gemäß § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes am 24.11.1987 ortsüblich bekannt gemacht.

Hagen, den 26.11.1991 Der Oberstadtdirektor i.A. gez. Braun

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:
 Essen, den _____
 Kommunalverband Ruhrgebiet
 Der Verbandsdirektor i.V.

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gemäß § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes wurde in der Zeit vom 23.02.1988 bis 04.03.1988 durchgeführt.

Hagen, den 26.11.1991 Der Oberstadtdirektor i.A. gez. Braun

Der Rat der Stadt Hagen hat am 18.12.1991 gemäß § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW in Verbindung mit § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes diesen Entwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Hagen, den 20.12.1991
 Bürgermeister gez. Ludwig Mitglied des Rates gez. Adler Schriftführer gez. Sporkart

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW in Verbindung mit § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 17.01.1992 in der Zeit vom 27.01.1992 bis 28.02.1992 einschl. öffentlich ausliegen.

Hagen, den 05.01.1994 Der Oberstadtdirektor i.A. gez. Braun

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 24.02.1994 gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NW in der jetzt geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NW in der jetzt geltenden Fassung den Landschaftsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

Hagen, den 24.02.1994
 Bürgermeister gez. Stremmler Mitglied des Rates gez. Wirtz Schriftführer gez. Karl

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW in Verbindung mit § 6 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 22.06.1994 - mit Auflagen - genehmigt worden.

Arnsberg, den 22.06.1994 Bezirksregierung Arnsberg i.A. gez. v. Scheenfeldt

Der Rat der Stadt Hagen ist am 25.08.1994 den in der Genehmigungsverfügung des RP Arnsberg vom 22.06.1994 enthaltenen Auflagen beigetreten.

Hagen, den 25.08.1994
 Oberbürgermeister gez. Theiser Mitglied des Rates gez. Schulz Schriftführer gez. Karl

Die - mit Auflagen - erteilte Genehmigung vom 22.06.1994 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes sind gemäß § 28 a des Landschaftsgesetzes NW und gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 06.08.1994 am 10.09.1994 bekanntgemacht worden.

Hagen, den 12.09.1994 Der Oberstadtdirektor i.A. gez. Braun